



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Umsturzvorlage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zeiten um Ruhm und Geld zu bringen, die Litteratur ist mehr als ein Gegenstand der Unterhaltung, das Theater keine Schaubude oder (für die jeunesse dorée) noch schlimmeres, Leben und Geschichte sind mehr als Fundgruben sensationeller Dramenstoffe, die auf Tantiemen hoffen lassen. Mögen die Kritiker meist ehrenwerte Leute sein, sie sind heute Geschäftsleute, die zum Teil sogar Ringe bilden, und es ist nicht einzusehen, weshalb sie da nicht lieber in Kaffee und Zucker machen als in Litteratur. Und wenn sie nun einmal eine besondere Vorliebe für die Litteratur haben, dann sollten sie sie wenigstens so ernsthaft wie Kurspapiere behandeln und sie nicht bloß benutzen, um ihrer Eitelkeit zu fröhnen und damit noch Geld zu verdienen. Allen Respekt vor einer stark subjektiven Kritik, jede Kritik muß wohl subjektiv sein, aber das Subjekt soll doch das Objekt, das Dichterwerk widerspiegeln und nicht das Ich des Kritikers, so „interessant“ das auch sein mag.

Unsre Zeit ist dem Aufkommen einer ernsthaften Kritik durchaus nicht ungünstig, es ist eine ziemlich starke Produktion da, die künstlerische Ansprüche nicht, wie die der beiden letzten Jahrzehnte, von vornherein abweist. Ihr neue Wege zu zeigen, das verlangt man von der Kritik gar nicht, aber sie kann doch eine unabhängige Stellung einnehmen und ihr gerecht zu werden versuchen, ihrem Guten wie ihrem Bösen. Statt dessen preist sie nur an oder kalauert und schimpft. „Sudermann ist ein Genie!“ „Nein, er ist ein Faiseur, ein hohler Kopf!“ Gebt uns gute Analysen seiner Stücke, und wir werden selber zu entscheiden wagen. Und seid nicht gar zu schnell fertig! Wo steht denn geschrieben, daß die Kritiken wie warme Semmel auf den Kaffeetisch kommen müssen? Aber das ist ja der Fluch der Tagespresse, daß alles halbgar, oft noch ganz roh in die Welt muß! Deshalb taugen auch unsre Theaterkritiken nichts. Vielleicht ist es sogar der Fluch der Zeit. Deswegen taugen auch die meisten Stücke nichts.



Die Umsturzvorlage



Im dem „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse“ gerecht zu werden, ist es notwendig, über die Tragweite der einzelnen Bestimmungen volle Klarheit zu gewinnen.

Der Entwurf erhöht in § 111 des Strafgesetzbuchs im Falle der öffentlichen, wenngleich erfolglosen Aufforderung zur Begehung strafbarer Hand-

lungen das Strafmaß, unter Ausschluß der Geldstrafe, von einem auf drei Jahre Gefängnis, wenn zu Verbrechen, also zu den schwersten, mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohten Handlungen aufgefördert worden ist. Dagegen ist an sich nichts zu sagen. Ein neu eingeschalteter § 111a stellt aber der öffentlichen Aufforderung auch den Fall gleich, wenn die strafbare Handlung öffentlich „angepriesen oder als erlaubt dargestellt wird.“ Diese Anpreisung oder Darstellung soll immer strafbar sein, wenn es sich um Verbrechen handelt. Sie soll es aber auch sein, wennangepriesen oder als erlaubt dargestellt werden das Vergehen des Widerstandes gegen Beamte (§ 113), die Beamtennötigung (§ 114), die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung (§ 115), die Zusammenrottung selbst (§ 124), der Landfriedensbruch (§ 125), die Nötigung (§ 240), der Diebstahl (§ 242), die Erpressung (§ 253), die Zerstörung von Bauwerken und Verkehrsanlagen (§ 305), die Gefährdung der Telegraphenanlagen (§ 317), die Zerstörung von Wasseranlagen und Wettervorrichtungen (§ 321). Als allen diesen Vergehen gemeinschaftlich bezeichnet die dem Entwurf beigegebne Begründung, daß sie sich unmittelbar oder in besonders bedenklicher Form gegen die Staatsmacht richten oder das Gefühl der Sicherheit in der Bevölkerung am ehesten gefährden.

Der Begriff des Anpreisens ist dem deutschen Strafrecht nicht neu. Das sogenannte Dynamitgesetz bedroht mit Zuchthausstrafe den, der öffentlich zur Begehung der dort mit Strafe bedrohten Handlungen „insbesondre dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas rühmliches darstellt.“ Der Fortschritt in der juristischen Fassung besteht also darin, daß es bei dem neuen Thatbestand auf das Anreizen und Verleiten nicht mehr ankommen, sondern daß es auch genügen soll, wenn jene Handlungen „als erlaubt“ dargestellt werden. Die Begründung hat dabei ausdrücklich den Fall im Auge, daß zwar die Gesetzwidrigkeit der Handlung nicht in Abrede gestellt, diese aber vom Standpunkt einer angeblich gerechtern Weltanschauung zu entschuldigen oder zu beschönigen versucht wird. Dabei komme es nicht darauf an, ob es sich um schon verübte Straftaten handle, oder um die Anpreisung und Rechtfertigung etwaiger möglicher verbrecherischer Handlungen. Unter diesen Umständen wird dem Geschichtschreiber, dem Dichter, dem Lehrer, dem Geistlichen, dem Tageschriftsteller künftig die äußerste Zurückhaltung im Urteil anzuempfehlen sein. Da jede Unterscheidung zwischen den in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft, innerhalb oder außerhalb Deutschlands begangnen oder noch zu begehenden Straftaten, offenbar absichtlich, unterlassen ist, so wäre z. B. die Heiligsprechung eines Straftäters, der den Reichen das Leder stiehlt, um daraus Schuhe für die Armen zu verfertigen, selbst eine Straftat, die Verehrung dieses Heiligen mindestens gewagt. Tell, der Mörder, Stauffacher, der Hochverräter, werden die deutsche Bühne künftig nicht mehr entweihen dürfen, die heikle Frage, inwieweit der Verfassungsbruch von oben die Völker von der

Untertanenpflicht entbinde, bleibt besser unberührt. Sa darf der Satz: Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen, noch in einer deutschen Bibel stehen bleiben? Die Begründung sucht uns zwar darüber zu beruhigen, daß der neue Paragraph „wissenschaftlichen Darlegungen und namentlich einer sachlichen(!) Besprechung und Beurteilung geschichtlicher Vorgänge in keiner Weise entgegenstehe.“ Die gegen das Gesetz verstoßenden Handlungen müßten bei weitem unter Umständen verherrlicht oder entschuldigt werden, die andre zu einem auflehrenden Verhalten gegenüber der Staatsgewalt hinzuleiten geeignet seien. Allein das Gesetz selbst sagt hiervon kein Wort, die Meinungen des Gesetzgebers sind für den Richter nicht vorhanden, das „Anreizen und Verleiten“ ist sogar absichtlich nicht mit in das Gesetz übernommen. Und nun gar das „als erlaubt darstellen“! Wir fürchten, die ersten Opfer des Gesetzes werden die Verteidiger werden, wenn sie in öffentlicher Gerichtsverhandlung z. B. für die Freisprechung eines des Widerstands angeklagten eintreten, weil der Beamte (bekanntlich ein sehr umstrittenes Erfordernis) nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begriffen gewesen sei. Sa selbst der Gerichtsvorsitzende kann dem neuen Paragraphen verfallen, wenn er aus Rechtsgründen, die dann vom obern Gericht verworfen werden, die Freisprechung begründet, die That somit „als erlaubt darstellt.“ Man sage nicht, daß eine solche Auslegung an Verrücktheit grenzen würde. Den Wortlaut des Gesetzes hat sie durchaus für sich. Wie sich freilich die neuen Gesetzgeber mit den vom Strafgesetzbuch doch selbst anerkannten Strafbefreiungsgründen der Nothwehr und des Nothstandes abzufinden gedenken, darüber schweigen sie.

Der neue § 112 bezieht die strafbare Aufforderung zum Ungehorsam auf alle Angehörigen des Heeres oder der Marine, einschließlich der Militärbeamten, die strafbare Aufforderung, einer Einberufung nicht Folge zu leisten, auch auf die Angehörigen des Landsturms, nicht bloß des Beurlaubtenstandes. Damit kann man einverstanden sein. Er fügt aber zwei neue Absätze hinzu, wonach mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden soll, „wer es unternimmt, einen Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine zur Beteiligung an Bestrebungen zu verleiten, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind“; ferner mit Zuchthaus (nicht unter einem Jahre) bis zu fünf Jahren, daneben mit Polizeiaufsicht, wenn „der Thäter in der Absicht gehandelt hat, ein bestimmtes, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtetes Verbrechen zu fördern.“ Hier tritt zum erstenmale der Begriff „des gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung“ auf, der auch in den übrigen neu vorgeschlagenen Strafbestimmungen eine wichtige Rolle spielt. Bekanntlich sprach schon das Sozialistengesetz von „sozialdemokratischen, sozialistischen und kommunistischen Bestrebungen, welche den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken.“ Der jetzige Entwurf macht sich, indem er das Eigenschaftswort „gewaltsam“

einfügt, nur eines Pleonasmus schuldig, da das Umstürzen ohne eine, wenn auch noch so mäßige Anwendung von Gewalt nicht denkbar ist. Das Sozialistengesetz hatte aber doch immerhin den Vorzug, die von ihm bekämpften Bestrebungen als sozialdemokratische u. s. w. ausdrücklich zu kennzeichnen. Wir bezweifeln keinen Augenblick, daß es auch der neue Entwurf ausschließlich auf sozialistische und anarchistische Bestrebungen abgesehen hat. Wir fürchten auch nicht, einstweilen wenigstens, daß die neue Definition den übrigen Parteien gefährlich werden könnte, obgleich wir auf die Dauer für die Antisemiten, die bürgerliche Demokratie und die Tivoliagravirer keine Gewähr übernehmen möchten. Fragen wir aber, was der Strafrichter mit den Worten: „Umsturz der bestehenden Staatsordnung“ anfängt, so kann die Antwort nur lauten: Alles, oder auch gar nichts! Die Staatsordnung umfaßt ein so ungeheures Gebiet von Einrichtungen, Gesetzen und daraufhin ergehenden Anordnungen, daß die Begründung des Entwurfs an anderer Stelle ganz richtig darunter überhaupt die Grundlagen unsers ganzen Kulturlebens, die sittlichen, politischen und wirtschaftlichen Einrichtungen versteht, von denen das Volksleben beherrscht wird. Gerade deshalb, und in der Erkenntnis, daß es beim besten Willen nicht so leicht ist, diese Dinge „umzustürzen,“ hat sich die Weisheit des Gesetzgebers bisher damit begnügt, in dem Verbrechen des Hochverrats nur die verfassungsmäßigen Grundlagen des Staats unter einen besondern Schutz zu stellen, die Verletzung der sonst staatlich geschützten Güter aber mit zahlreichen einzelnen Strafandrohungen zu verhüten. Denken wir uns einen Angeklagten, der der Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie verdächtig, vielleicht auch geständig ist, unter der Anklage eines der neu konstruierten Verbrechen vor den Richter gestellt. Natürlich bestreitet er, auf den gewaltsamen Umsturz der Staatsordnung auszugehen. Es muß ihm also bewiesen werden. Man hält ihm ein, daß er ja doch der Sozialdemokratie angehöre. Aber auch diese bestreitet, so laut sie kann, daß sie den gewaltsamen Umsturz wolle. Sie verlangt, gleich andern Parteien, nur nach ihrem Programm beurteilt zu werden, und in der That ist darin von Umsturz nicht die Rede. Sie weist ferner darauf hin, daß sie in ihrer eignen Mitte sehr widersprechenden Meinungen gerade über ihr Verhältnis zur bestehenden Staatsordnung Raum lasse. Ehe der Richter also nicht wenigstens festgestellt hat, ob der Angeklagte mehr dem Bebel'schen oder dem Vollmar'schen Flügel angehöre, ist er nicht um einen Schritt weiter. Schließlich hat er aber doch nicht über die Sozialdemokratie, sondern über einen einzelnen Sozialdemokraten und dessen Bestrebungen zu urteilen. Der gewissenhafte Richter wird sich also zu einer Vivisektion des Angeklagten auf seine ganze politische Auffassung, zu breiten Beweisaufnahmen über unbedachte, doppelstimmige Worte und Geberden, kurz zu der ganzen widerwärtigen Demagogerie gezwungen — wir möchten sagen erniedrigt sehen, mit denen sich die deutsche Justiz im zweiten Viertel unsers Jahrhunderts befleckt hat. Freilich

ist — wir hoffen es nicht — auch etwas anderes möglich, daß sich der Richter damit begnügt, die Angehörigkeit des Angeklagten zur Sozialdemokratie festzustellen und daraus kurzer Hand zu folgern: ergo willst auch du den gewaltamen Umsturz der Staatsordnung, das ist so klar, so „zweifellos,“ daß es — keines Beweises bedarf, ja daß ich auch keinen Gegenbeweis zulasse. Wenn das die herrschende Praxis der Gerichte werden sollte, dann würden sie nicht einmal die Entschulbigung des alten Sozialistengesetzes für sich haben, das die Partei, die es treffen wollte, wenigstens deutlich und ehrlich bezeichnete.

Der neu vorgeschlagene zweite Absatz des § 112 beschäftigt sich mit dem Unternehmen, einen Heeresangehörigen zur Beteiligung an Umsturzbestrebungen zu verleiten. Die Begründung nennt als solche Fälle das heimliche Niederlegen von Flugschriften in militärischen Etablissements, auf Werften oder Schiffen und die Einführung von Soldaten in geschlossene Versammlungen oder Gesellschaftskreise, die solchen Bestrebungen gewidmet sind. Wir haben nichts dagegen, die Verbreitung politischer Schriften innerhalb der Armee, auch die Einführung von Soldaten in politische Versammlungen ohne Unterschied bei Strafe zu verbieten. Jeder gönnt es der Armee, wenn sie von Politik überhaupt verschont bleibt. Aber die Angehörigen des Heeres von sozialistisch angehauchten Gesellschaftskreisen völlig abzuschließen und dies durch Strafandrohungen an die Glieder eben dieser Kreise erzwingen zu wollen, ist eine sonderbare Überschätzung der Macht des Gesetzes. Sind nicht dadurch in dem Lande der allgemeinen Wehrpflicht Tausende von Familien der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung ausgesetzt, wenn sie auch nur die eignen Söhne bei einem Urlaubsbesuch in ihrem Schoße aufnehmen? An Angebern hat es in Zeiten kleinlicher politischer Strafgesetze niemals gefehlt. Und nun gar Zuchthausstrafe, wenn der Thäter in der Absicht gehandelt hat, „ein bestimmtes, auf den gewaltamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtetes Verbrechen zu fördern.“ Warum nennt man nicht wenigstens diese Verbrechen? Beiläufig, der Fall, den die Begründung setzt, daß es darauf abgesehen sein könne, Waffen oder Munitionsvorräte in die Hand zu bekommen, ist, regelmäßig wenigstens, überhaupt kein Verbrechen, sondern das Vergehen des Diebstahls.

Der neue § 126 bestraft die Friedensstörung durch Androhung jedes, nicht bloß wie bisher, des gemeingefährlichen Verbrechens, und droht Zuchthausstrafe (von nicht unter einem Jahre) bis zu fünf Jahren an, wenn der Thäter „in der Absicht gehandelt hat, auf den gewaltamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken oder darauf gerichtete Bestrebungen zu fördern.“ Wir setzen zwei Fälle. Ein Lump vergnügt sich damit, sein Heimatdorf durch Brandbriefe zu ängstigen: ihn trifft höchstens ein Jahr Gefängnis. Ein Arbeiter ist von seinem hartherzigen Fabrikanten auf die Straße gesetzt worden. Er droht öffentlich, daß er allen Ausbeutern die Knochen im Leibe zerbrechen werde (Verbrechen nach § 224) und bringt dazu

ein Hoch auf die revolutionäre Sozialdemokratie aus: ihn kann Zuchthaus bis zu fünf Jahren treffen, und zwar ohne daß mildernde Umstände, etwa das Gefühl erlittenen schweren Unrechts, berücksichtigt werden dürfen. Denn sollte sich die Rechtsprechung daran gewöhnen, Sozialdemokratie und auf den gewaltsamen Umsturz gerichtete Bestrebungen für ein und dasselbe zu halten, so ist es nur noch ein kleiner Schritt, jede politische Kundgebung als ein „Einwirken“ auf die Ziele des Umsturzes und als „Förderung“ anzusehen. Die Begründung selbst ebnet hierzu den Weg, indem sie für genügend erklärt, wenn der Thäter nur bezweckt, Umsturzbestrebungen, die bereits von andern eingeleitet sind, zu unterstützen. Die Maßlosigkeit der Gesetzesfassung erstickt auch hier den einen richtigen Gedanken: die anarchistischen Todesdrohungen an die Staatsoberhäupter zu treffen. Es ließe sich deshalb darüber reden, wenn neben der Drohung mit gemeingefährlichen Verbrechen auch die Androhung des Hochverrats — hierunter fallen auch Mord und Mordversuch gegen Kaiser und Landesherrn — unter schwerere Strafe gestellt würde. Der Wortlaut des vorgeschlagenen § 126 trifft aber auch auf folgenden Fall zu: Nach § 105 ist es ein Verbrechen, wenn unternommen wird, eine gesetzgebende Versammlung auseinander zu sprengen, ein Verbrechen, durch dessen Androhung, wenn sie z. B. von einem Minister ausginge, der öffentliche Friede schwer gestört würde. Dies wird künftig also strafbar sein. Läge aber dabei die Absicht zu Grunde, durch einen Staatsstreich auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, oder darauf gerichtete Bestrebungen, sagen wir die Vorschläge eines Litteraten, zu befördern, so hätte auch der Minister in unserm Falle Zuchthaus verwirkt. Wir glauben aber nicht, daß das öffentliche Rechtsbewußtsein eine so schwere und entehrende Strafe für ihn fordern würde.

Auch der neu vorgeschlagene § 129a, das umstürzlerische Komplott betreffend, ist eine sehr zweischneidige Waffe. Er lautet: „Haben mehrere in der Absicht, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, die Ausführung eines Verbrechens verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung mehrerer, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen verbunden, so werden sie, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus bestraft.“ Dieser Wortlaut hat einen Vorgang im Dynamitgesetz. Immerhin sind dort die Verbrechen, zu deren fortgesetzter Begehung sich mehrere verbunden haben sollen, wenigstens der Gattung nach genau bezeichnet, während sie sich in dem neuen Komplottparagraphen bis zur bloßen Abstraktion verflüchtigen. Wir wollen nicht näher darauf eingehen, was aus diesem Paragraphen alles gegen ziemlich harmlose Staatsstreichkomplotture, einen Kreis von Gegnern des allgemeinen Stimmrechts u. dergl. herausgelesen werden könnte. Aber auch wenn man mit der

Begründung des Entwurfs nur an Anarchisten und an die (dort übrigens mit keinem Worte genannten) Sozialdemokraten denkt, so sollte man doch auch diesen gegenüber vor einem Gesetze zurückschrecken, das alle bisherigen Leistungen in der Konstruktion des sogenannten unbestimmten Vorsatzes tief in den Schatten stellt. Eine genaue Bezeichnung der einzelnen im Komplott zu begehenden oder auch nicht zu begehenden Verbrechen — denn der Entwurf spricht auch von im einzelnen noch nicht bestimmten Verbrechen — wäre doch das mindeste, was man vom Gesetzgeber verlangen könnte. Statt des vagen Umsturzbegriffs müßte aber die hochverräterische Absicht gefordert werden. Die §§ 83, 86 ergeben freilich, daß dem begründeten gesetzgeberischen Bedürfnis schon vollauf genügt ist.

In § 130 sind wider Erwarten die vielbesprochenen Worte „zu Gewaltthätigkeiten anreizen“ nicht gestrichen worden. Freilich, wie die Begründung ausspricht, nur „bis auf weiteres“ nicht. Dagegen kehrt der im Jahre 1875 vom Reichstag einstimmig abgelehnte Vorschlag wieder, wonach Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu zwei Jahren den treffen soll, der „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Religion, die Monarchie, die Ehe, die Familie oder das Eigentum durch beschimpfende Äußerungen öffentlich angreift.“ Es ist sonderbar und völlig ungewöhnlich, bloße Begriffe unter den Schutz von Strafgesetzen zu stellen. Denn niemand bestreitet, daß der Wesensgehalt jener Begriffe, die religiösen Einrichtungen und Gebräuche, die Person des Monarchen selbst, die ehelichen und die Familienstatusrechte sowie das Eigentum in der Person des jeweiligen Trägers diesen Schutz bereits vollauf genießen. Uns will die Religion, die Beziehung des Menschenkinds zu seinem göttlichen Schöpfer und Erlöser, viel zu erhaben dünken, als daß sie durch menschliche Satzungen gefestigt werden könnte. Die Monarchie — zu Ehren der Hansestädte hätte man wohl noch die republikanische Staatsgewalt erwähnen sollen — ist uns ebenfalls heilig, wenn auch freilich nicht heilig genug, um die Kronenträger aller Länder und aller Zeiten, auch so weit sie sich selbst mit Schimpf bedeckt haben, vor lieblosen, wenn es die Wahrheit gilt, auch vor beschimpfenden Urteilen zu behüten. Die Ehe kann, wenn sie so ist, wie sie sein soll, durch keinerlei Beschimpfung leiden; die treulose Konvenienzehe, die Geldheirat verdient keinen Schutz, die kirchlich nicht eingesegnete, wenngleich vom Staate anerkannte Ehe, gereicht den Kirchen aller Bekenntnisse sogar zum Ärgernis. Eine Beschimpfung der Familie können wir uns überhaupt nicht zusammenreimen. Will man endlich auch das Eigentum für sakrosankt erklären, so müßte man doch wenigstens unterscheiden dürfen, jenachdem es erworben ist und verwendet wird. Sonst möchten gerade die Reichtümer der Wucherer, Spekulanten und Prasser den Schutz einheimfen, nach dem das ehrlich erworbne und christlich verwaltete Gut gar nicht verlangt.

Es ist bezeichnend, daß die Wendung, mit dem der neu vorgeschlagene § 130 Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit gegen das Verächtlichmachen schützen will, aus dem von der Hehlerei handelnden § 259 entlehnt ist. Das Verbreiten erdichteter und entstellter Thatsachen soll künftig nicht bloß strafbar sein, wenn der Thäter dies weiß, sondern auch, „wenn er es den Umständen nach annehmen muß.“ Wir gehen nicht weiter darauf ein, daß für jedes Staatswesen die Kritik des Bestehenden eine ganz unerläßliche Vorbedingung des gesunden Fortschreitens ist, daß noch kein lebenskräftiger Staat an einer freimütigen Besprechung seiner Schäden, wohl aber Staaten genug zu Grunde gegangen sind, weil oder doch während man diese Besprechung zu unterdrücken gesucht hat. In dieser Erkenntnis haben freie Nationen dem Freimut möglichst weite Grenzen gesteckt, und auch in Deutschland ist die Grenze heute erst dann überschritten, wenn er wider bessres Wissen, im bösen Glauben auftritt, den edeln Namen Freimut somit nicht mehr verdient. Stellt man auch die fahrlässig von falschen Voraussetzungen ausgehende Kritik unter Strafe, legt man dem Staatsbürger, bevor er wagen soll, seine Meinung zu äußern, erst eine rigorose Erkundigungspflicht auf, so trägt gerade die ehrliche und männliche Kritik den Schaden. Die Sache ist um so schlimmer, als nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch die sogenannten innern Thatsachen (!), Beweggründe, Absichten, Ziele u. s. w. unter den § 131 gebracht werden. Über die eigentlichen Absichten z. B. einer Regierungsvorlage kann ich mir aus der ganzen politischen Lage recht gut ein Urteil bilden. Anfragen und Korrespondenzen mit dem leitenden Minister würden mich möglicherweise nicht fördern. Da ich aber, aus § 131 angeklagt, nie darauf werde rechnen können, daß die mir einleuchtenden Umstände auch vom Richter so einleuchtend gefunden werden, zumal wenn dieser politisch auf anderm Boden steht, so wird die Folge eine verhängnisvolle Verödung und Verheuchelung des politischen Lebens sein. Die Begründung hofft zwar, „dem Treiben untergeordneter Preßorgane, die sich kein Gewissen daraus machen, durch kritiklose Veröffentlichungen das allgemeine Urteil irre zu führen, werde die Vorschrift eine wohlthätige Schranke setzen.“ Als wenn nicht unter dem Sozialistengesetz die geheime, aber auch von allen Rücksichten auch nur der notdürftigsten Wohlanständigkeit entblößte Schriftenverbreitung in giftigster Blüte gestanden hätte.

Wir übergehen die weiteren Bestimmungen des Entwurfes, wonach Offiziere und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes des Dienstes entlassen oder degradirt werden dürfen, wenn sie wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder Vergehen gegen die öffentliche Ordnung mit mehr als sechs Wochen Gefängnis bestraft worden sind. Ein Schlußartikel gestattet, Druckschriften, ohne richterliche Anordnung, mit Beschlagnahme zu belegen, auch in den Fällen des neuen § 111a (Anpreisung von Verbrechen und Vergehen), § 112 (Anreizung der Militärpersonen zum Ungehorsam), § 126 (Friedensstörung durch Androhung

von Verbrechen). Zugleich ist für die Fälle des § 111 (Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen) und § 130 (Verheizen der Bevölkerungsklassen, Schmähungen auf Religion, Monarchie u. s. w.) die Bestimmung fallen gelassen, die Beschlagnahme dürfe nur erfolgen bei dringender Gefahr, daß bei verzögerter Beschlagnahme die Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde. Damit wird es ein Leichtes sein, der sozialdemokratischen, wahrscheinlich auch der antisemitischen und früher oder später überhaupt jeder unabhängigen Presse durch fortgesetzte Konfiskationen den Garaus zu machen.

Auf die politische Bedeutung der Umsturzvorlage gehen wir hier nicht ein. Es kam uns nur darauf an, zu zeigen, daß sie auch als Erzeugnis der Gesetzgebungskunst von höchst zweifelhaftem Werte ist. Der Reichstag scheint sie gleichwohl in einer Kommission beraten zu wollen. Möge er sich dabei nicht das hoffnungslose Ziel setzen, eine technisch ungenügende und politisch mehr als bedenkliche Vorlage durch Vorschläge aus seiner Mitte zu verbessern. Er wird seiner Pflicht vollauf genügt haben, wenn er sie, sei es auch nach gründlicher Prüfung, einfach ablehnt.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Das deutsche Volk und sein Haus. Nicht mit Jubelhymnen, sondern mit elegischen Betrachtungen haben die Blätter der verschiedensten Parteien die höfisch-militärische Staatsaktion vom 5. Dezember begleitet. Wir könnten das bei dieser Gelegenheit zusammengestellte Verzeichnis von trübe stimmenden Zeichen der Zeit noch um manches andre vermehren, woran man nicht gedacht hat. So z. B. hatte Wallot 700 000 Mark für die Bekleidung der Wände und Säulen der großen Wandelhalle mit irischem Kalkstein gefordert, der Reichstag aber auf den Rat der Regierung diese Forderung abgelehnt und die Verwendung von billigem Stuck beschlossen. Welches Zeugnis für den Wohlstand des deutschen Volks, wenn man bedenkt, daß es beinahe so viel, vielleicht sogar mehr Seelen zählt als das ganze römische Weltreich zur Zeit seiner höchsten Blüte, daß dessen unzählige Prachtbauten sämtlich der Wandbekleidung mit echtem Material teilhaft geworden sind, und wenn man ferner bedenkt, welche gewaltigen Summen die kleinen mittelalterlichen Städte auf ihre Kirchen, Rathäuser und Volkspaläste verwendet haben! Und welches Zeugnis für den Gemeinsinn unsrer heutigen Reichen, wenn man sich erinnert, wie die venetianischen Kaufleute ihren San Marco ausgeschmückt haben, und wie die Vornehmen der römischen Kaiserzeit, die lange nicht so reich waren wie unsre heutigen Rabobs, vielfach nicht bloß ihr halbes Vermögen auf gemeinnützige Zwecke, namentlich aber auf Monumental- und Prachtbauten verwendet haben. In der Korrespondenz, die der jüngere Plinius als Statthalter von Vi-